

### **Art. 43 Arbeitspflicht**

<sup>1</sup>Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zum Zwecke der Behandlung zugewiesene, ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind. <sup>2</sup>Sie können zum Zwecke der Behandlung zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden. <sup>3</sup>Diese Tätigkeiten sollen in der Regel nicht über drei Monate jährlich hinausgehen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Gefangene, die die Regelaltersgrenze im Sinne von § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben, und
2. werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.